

ANLAGE A - LIEFERVERTRAG FÜR ERDGASPRODUKT INKL. NETZNUTZUNG

Zwischen der

**Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
D-82256 Fürstenfeldbruck**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

.....

.....

.....

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Erdgas geschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragslaufzeit
- § 3 Servicerufnummer
- § 4 Messung / Ablesung / Messfehler / Zutrittsrecht
- § 5 Preise
- § 6 Abrechnung
- § 7 Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
- § 8 Datenlieferung
- § 9 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung
- § 10 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung
- § 11 Haftung in sonstigen Fällen
- § 12 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung
- § 13 Unterauftragnehmer
- § 14 Datenschutz/Vertraulichkeit
- § 15 Rechtsnachfolge
- § 16 Wesentliche Vertragsbestandteile
- § 17 Definitionen
- § 18 Energiesteuer-Hinweis
- § 19 Meinungsverschiedenheiten
- § 20 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Preisblatt – Erdgaslieferpreise (netto) inklusive Netznutzung

Anlage 2: Preisanpassungen

Anlage 3: Verzeichnis der Abnahmestellen

Anlage 4: Erklärung des Auftraggebers – Preisnachlass aufgrund des Konzessionsvertrages

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas einschließlich der Netznutzung zum Auftraggeber für seine Anlagen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Erdgas bzw. Erdgasprodukt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern. Die Übergabe des Erdgases erfolgt an dem im Netzanschlussvertrag/Anschlussnutzungsvertrag definierten Übergabepunkt des Netzbetreibers Energienetze Bayern GmbH. Die Regelung der Netznutzung obliegt dem Auftragnehmer.
- (3) Der Abschluss der erforderlichen Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber obliegt dem Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich Erdgas nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt im Rahmen dieses Vertrages dem Auftraggeber die in der Anlage 3 beschriebenen voraussichtlichen Mengen Erdgas über den Vertragszeitraum zur Verfügung.
- (6) Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 4 dieses Vertrages zu vergüten. Es bestehen keine Mehr- bzw. Mindermengenregelungen.
- (7) Der Auftraggeber wird das Erdgas lediglich zur eigenen Verwendung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.
- (8) Das Erdgas entspricht in seiner Qualität, seiner chemischen Zusammensetzung sowie seinen physikalischen und brenntechnischen Kenndaten den veröffentlichten Anforderungen des jeweiligen Netzbetreibers. Für die Einhaltung dieser Eigenschaften ist jedoch allein der Netzbetreiber verantwortlich.
- (9) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder die Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Gaslieferertrag einbezogen, sofern Art und Umfang der ursprünglichen Abnahmestellen/Abnahmestrukturen nicht wesentlich abweichen bzw. überschritten werden. Als nicht wesentliche Abweichung bzw. Überschreitung gelten jährliche Mehrmengen bis zu 10 Prozent gegenüber dem in der Anlage 1 ausgewiesenen jährlichen Gesamterdgasbedarf. Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.
- (10) Die Vertragspartner werden die Anlage 3 zu diesem Vertrag anpassen, wenn weitere Abnahmestellen des Auftraggebers hinzukommen oder bestehende Abnahmestellen durch Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung wegfallen.

**§ 2
Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2027 um 6:00 Uhr und endet frühestens zum 01. Januar 2029 um 06:00 Uhr, wenn eine der Vertragsparteien bis spätestens 31.03.2029 gekündigt hat. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Kündigung, so verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um je ein weiteres Jahr, mit einer Kündigungsfrist jeweils von 9 Monaten (jeweils zum 31. März). Die Vertragslaufzeit endet spätestens am 01.01.2033 um 06:00 Uhr ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Für die optionale Vertragsverlängerung ab 01.01.2029 gelten die Regelungen zur Anpassung der Gaslieferpreise in Anlage 2 dieses Erdgasliefervertrages.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 3
Servicerufnummer**

- (1) Der Auftragnehmer hat für Rückfragen und Störmeldungen des Auftraggebers eine Servicerufnummer mit Ortsnetzvorwahl des Auftraggebers bereitzustellen. Über diese Servicerufnummer (ohne zusätzliche Gebühren für den Auftraggeber) muss ein persönlicher und kompetenter Ansprechpartner (kein Callcenter) von Mo-Do 8.00-16.00 Uhr und Freitag 8.00-12.00 Uhr erreichbar sein. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Rufnummer für Störmeldungen bereitzustellen.

**§ 4
Messung / Ablesung / Messfehler / Zutrittsrecht**

- (1) Das gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach § 3 Abs.2 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) festgestellt.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (3) Für Entnahmestellen mit Lastgangmessung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Für die Zählerfernauslesung stellt der Auftraggeber unentgeltlich einen hierfür geeigneten Telefonanschluss zur unentgeltlichen Nutzung sowie ggf. einen 230-Volt- Anschluss zur Verfügung. Die technischen Bedingungen des Messstellenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird die Menge des gelieferten Gases durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Auftragnehmer (Lieferant) oder auf Verlangen des Auftragnehmers oder des Netzbetreibers kostenlos vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen Sie fehlerhaft an, so können der Auftragnehmer und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Auftragnehmers, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt

zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Auftraggeber. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt jederzeit seine Messeinrichtung über eine Befundprüfung nach § 71 Abs.1 MsbG nachprüfen zu lassen. Die Kosten einer vom Auftraggeber veranlassten Nachprüfung fallen dem Auftraggeber nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

§ 5 Preise

- (1) Für die Bereitstellung und Lieferung von Erdgas zahlt der Auftraggeber die in Anlage 1 - Preisblatt - aufgeführten Erdgaspreise.
- (2) Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung des Erdgases
 - Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer
- und zuzüglich
- Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung durch den Netzbetreiber
 - Netznutzungsentgelte (sofern kein separater Netznutzungsvertrag)
 - Bilanzierungsumlagen SLP und RLM
 - Konvertierungsumlage
 - CO₂-Preis
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
 - Energiesteuer
 - Mehrwertsteuer.
- (3) Die Entgelte für die Lieferung des Erdgases und die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer sind für die Mindestlaufzeit des Vertrages von 3 Jahren fest vereinbart. Für die optionalen Vertragsverlängerungen ab 01.01.2030 gelten die Regelungen zur Anpassung der Erdgaslieferpreise gemäß Anlage 2 dieses Erdgasliefervertrages.
- (4) Der Erdgaspreis erhöht sich um das vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG oder der Gas NEV genehmigten bzw. festgesetzten Höhen.

Lieferung von Erdgas an Abnahmestellen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Vertragsunterlagen

Anlage A

- (5) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die der Auftragnehmer an den Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen hat.
- (6) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die Bilanzierungsumlage (SLP bzw. RLM), die der Auftragnehmer an den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen hat. Gemäß § 29 Gasnetzzugangsverordnung sind die Marktgebietsverantwortlichen berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten für die Bilanzierung zu veranlassen.
- (7) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die Konvertierungsumlage, die vom Marktgebietsverantwortlichen erhoben wird.
- (8) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um den CO₂-Preis. Als CO₂-Preis sind die den Auftragnehmer treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“) zu verstehen. Der Auftraggeber zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang des Vertrags zusätzlich den Preisbestandteil für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Auftraggeber den beim Auftragnehmer aus dem Erwerb der für die Belieferung des Auftraggebers erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.
- (9) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- (10) Der jeweilige Erdgaspreis erhöht sich um die jeweils geltende Energiesteuer und Mehrwertsteuer.
- (11) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann der Auftragnehmer hieraus entstehende Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnen. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung. Der Auftraggeber wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (12) Abs. 11 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Abs. 11 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Auftragnehmer zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (13) Abs. 11 und Abs. 12 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- (14) Änderungen des Netznutzungsentgeltes, des Entgeltes für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Konzessionsabgabe werden gegenüber dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sie gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden.
- (15) Für den Fall, dass gegen die genehmigten oder festgesetzten Netznutzungsentgelte Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber, an dessen Netz der Auftraggeber angeschlossen ist, vorgelagerte Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich, das der Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu leisten hat. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, festgesetzten oder gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages

oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Auftragnehmer – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

- (16) Rück- und Nachzahlungen nach Abs. 15 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Verjährung bezüglich der Rück- oder Nachzahlung während des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens gehemmt ist.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 6 dieses Vertrages.
- (2) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen.
- (3) Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Auftraggeber zahlt monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der in der Anlage 3 genannten Verbrauchswerte. Die Vertragspartner werden vor Lieferbeginn die von dem Auftraggeber bevorzugte Variante zu den Abschlagszahlungen vereinbaren. Änderungen während der Vertragslaufzeit können die Vertragspartner im Rahmen der beschriebenen Möglichkeiten einvernehmlich vereinbaren.
- (4) Zum Vertragsende erfolgt im Fall eines Lieferantenwechsels eine Endablesung. Die Endabrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 15. Februar des Folgejahres zu erteilen, sofern der jeweilige Netzbetreiber bis zum 15. Januar des Folgejahres alle dafür notwendigen Daten an den Auftragnehmer liefert.
- (5) Soweit dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Auftraggeber eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Auftragnehmer das tatsächlich gelieferte Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- (6) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sie haben Angaben:

- zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten,
 - zum vereinbarten Erdgaspreis und
 - zu den einzelnen Preisbestandteilen gemäß § 6 Abs. 2
- zu enthalten.

Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des Auftragnehmers. Bei Arbeitsgemeinschaften oder der Einschaltung von Unterauftragnehmern werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft bzw. an den für die Leistungserbringung beauftragten Unterauftragnehmer geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

- (7) Soweit konzessionsvertraglich vereinbart, hat der Netzbetreiber für die Erdgaslieferungen einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch des Auftraggebers bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang zu gewähren.

Der Auftragnehmer klärt unmittelbar nach Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber, ob dieser Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug zu bringen (Abzugsverfahren) und gesondert auszuweisen ist oder ob der Netzbetreiber den Preisnachlass nachträglich erstattet (Erstattungsverfahren).

Im Fall des Abzugsverfahrens übermittelt der Auftraggeber dem Netzbetreiber die Erklärung in Anlage 4.

Für das Abzugsverfahren kann als mögliche Variante folgendes Verfahren zur Anwendung kommen: Die Abrechnung des Kommunalrabatts wird in einem separaten Rechnungslauf nach Vorliegen der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers durchgeführt. Der Lieferant (Auftragnehmer) „sammelt“ hierzu zu einem Stichtag alle vorliegenden rabattierten Netza abrechnungen und erstellt hieraus die Gutschriften für die Kommunen.

- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in allen Rechnungen die Zählpunktbezeichnung für jede Messstelle anzugeben, soweit und sobald der Netzbetreiber für die Messstelle eine Zählpunktbezeichnung vergeben und dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.
- (9) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen vorzusehen.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 7

Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- (1) Der Auftragnehmer kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Auftraggeber konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Auftraggeber der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.
- (2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Auftraggeber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- (3) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 8
Datenlieferung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Jahres auf Anforderung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge für das vorangegangene Lieferjahr anzufordern und diese dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten in einem gängigen EDV-Format (Format csv oder Excel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Erdgaslieferung durch den Auftraggeber vereinbart.
- (3) Mit Einverständnis des Netzbetreibers kann die unentgeltliche Zur Verfügungstellung der Lastgänge auch direkt durch den Netzbetreiber gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten erfolgen.

**§ 9
Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung**

- (1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Parteien vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Auftraggebers einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten der zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertragsverhältnis.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Auftragnehmer ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

**§ 10
Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung**

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

- (2) Der Auftragnehmer wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Auftraggeber dies wünscht.

§ 11

Haftung in sonstigen Fällen

- (1) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (3) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Der Auftragnehmer ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Erdgasliefervertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Auftraggeber glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Auftraggeber mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach § 321 BGB bestehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Auftraggeber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von Anschlussnutzung und Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

**§ 13
Unterauftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.
- (2) Vertragspartner des Auftraggebers für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt daher auch bei Einschaltung eines Unterauftragnehmers Vertragspartner des Auftraggebers zu Fragen der Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer und wird bei Bedarf die Klärung mit dem Unterauftragnehmer herbeiführen.

**§ 14
Datenschutz/Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils andere Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/ oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.
- (2) Die Parteien werden über den Inhalt dieses Erdgasliefervertrages, insbesondere über die Erdgaspreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Erdgasliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Erdgasliefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

**§ 15
Rechtsnachfolge**

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag im Ganzen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 16

Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat vier Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1: Preisblatt - Erdgaslieferpreise für reine Energielieferung (netto)

Anlage 2: Preisanpassungen

Anlage 3: Verzeichnis der Abnahmestellen

Anlage 4: Erklärung des Auftraggebers - Preisnachlass aufgrund des Konzessionsvertrages

§ 17

Definitionen

- (1) Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- (2) Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage.
- (3) Stunden sind volle Uhrstunden.
- (4) Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
- (5) Ein Abrechnungsmonat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

§ 18

Energiesteuer- Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 19

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die

**Lieferung von Erdgas an Abnahmestellen der
Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck**

Vertragsunterlagen

Anlage A

ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommende, gültige Regelung zu ersetzen.

- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GASGVV) ist insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Amts- oder Landgericht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift(en) Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer

ANLAGE 2:

REGELUNGEN ZUR PREISANPASSUNGEN

Da zwischen dem Ende der Angebotsfrist und der Zuschlagserteilung mindestens 14 Tage (inkl. der Frist nach GWB § 134) liegen, werden die Zuschlagspreise anhand der nachfolgenden Preisgleitungen angepasst. Diese werden auch für die Anpassung der Angebotspreise an die Zeiträume der optionalen Vertragsverlängerungen verwendet.

Basis der jeweiligen Anpassung des Erdgaspreises sind die Settlementpreise an der EEX-Energiebörse PEGAS Germany für das entsprechende Jahresprodukt im Marktgebiet NCG (NetConnect Germany) am letzten Börsentag vor dem Ende der Angebotsfrist.

(Info: EEX veröffentlicht lediglich die letzten 14 Handeltage)

Vom Anbieter ist eine detaillierte Berechnung der Angebotspreise unter Verwendung der Preisgleitformel vorzulegen.

Preisgleitformeln

Legende zu den nachfolgenden Preisgleitformeln:

- E: neue Erdgaspreis am Tag der verbindlichen Zuschlagserteilung bzw. dem jeweiligen Stichtag der optionalen Vertragsverlängerung in Cent/kWh
(kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen)
- E_0 : Erdgaspreis im Angebot (Preisblatt) in Cent/kWh
- Cal_{year} : EEX-PEGAS Settlementpreis für das entsprechende Jahresprodukt am Tag der verbindlichen Zuschlagserteilung bzw. dem jeweiligen Stichtag der optionalen Vertragsverlängerung in €/MWh
- Cal_{year0} : EEX-PEGAS Settlementpreis für das entsprechende Jahresprodukt am letzten Börsentag vor dem Ende der Angebotsfrist in €/MWh

Preisgleitformel des Erdgaspreises

$$E = E_0 + (Cal_{year} - Cal_{year0})/10$$

Berechnungsbeispiel anhand der Preisanpassung

Energiepreis E_0 für leistungsgemessene Anlagen am Tag der Angebotsfrist:	5,0 Cent/kWh
Zugehöriger Börsenpreis Cal_{year0} :	45,0 Euro/MWh
Börsenpreis Cal_{year} am Tag des Zuschlags bzw. Stichtag Vertragsverlängerung:	40,0 Euro/MWh
Der verbindliche Erdgaspreis beträgt im Beispiel:	
$E = 5,00\text{Cent/kWh} + (40,00\text{€}/\text{MWh} - 45,00\text{€}/\text{MWh})/10 = 4,50\text{Cent/kWh}$ (Beispielergebnis)	

Stichtage zur Preisanpassung bei optionaler Vertragsverlängerung

Wenn keine der Vertragsparteien erstmals bis zum 31.03.2029 und danach zum 31.03.2030 und 31.03.2031 kündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vertragslaufzeit endet jedoch spätestens am 01.01.2033 um 06:00 Uhr ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Gaslieferpreise für die optionalen Vertragsverlängerungszeiträume (Jahre 2030, 2031 und 2032) werden anhand der o.g. Preisgleitformeln angepasst. Als Stichtage zur Berechnung der angepassten Erdgaspreise wird jeweils der 3. Börsentag an der Energiebörse PEGAS Germany NCG-Gebiet vor Ende der Kündigungsfrist festgelegt.

Stichtag zur Berechnung der Preisanpassung für die Vertragsverlängerung 2030 ist der 28.03.2029. Ende der Kündigungsfrist ist der 31.03.2029 um 24:00 Uhr.

Stichtag zur Berechnung der Preisanpassung für die Vertragsverlängerung 2031 ist der 28.03.2030. Ende der Kündigungsfrist ist der 31.03.2030 um 24:00 Uhr.

Stichtag zur Berechnung der Preisanpassung für die Vertragsverlängerung 2032 ist der 28.03.2031. Ende der Kündigungsfrist ist der 31.03.2031 um 24:00 Uhr.

Die o.g. Stichtage verändern sich entsprechend, wenn Börsentage an der Energiebörse EEX-PEGAS Germany vor Ende der Kündigungsfrist ausfallen sollten.

ANLAGE 3:

VERZEICHNIS DER ABNAHMESTELLEN

Die Daten der Anlage 3 sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich nur zur Angebotserstellung verwendet werden!

ANLAGE 4:

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS PREISNACHLASS AUFGRUND DES KONZESSIONSVERTRAGES

Soweit konzessionsvertraglich vereinbart, hat der Netzbetreiber für die Erdgaslieferungen einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch des Auftraggebers bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang zu gewähren. Der Netzbetreiber wird angewiesen, diesen Nachlass gegenüber dem Erdgaslieferanten anzurechnen. Der Erdgaslieferant wird diesen Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug bringen und gesondert ausweisen. Der Netzbetreiber soll diesen Preisnachlass nicht gegenüber dem Auftraggeber gesondert zum Abzug bringen.

Diese Regelung beginnt am 01. Januar 2027 um 6:00 Uhr und endet mit der Vertragslaufzeit, spätestens zum 01. Januar 2033 um 06:00 Uhr.

Sollte der Erdgasliefervertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Erdgaslieferanten vorzeitig beendet werden, endet diese Regelung zum Zeitpunkt der Beendigung des Erdgasliefervertrages.

Ort, Datum _____

Unterschrift Auftraggeber

Hinweis:

Diese Erklärung kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Netzbetreiber mit dem Erdgaslieferanten den Ausweis des Rabatts in der Rechnung vereinbart.